



Stellungnahme

als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung am Mittwoch den 23. Februar 2011
vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, zu dem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts **BT Drucksache - 17/3617**

b) Antrag der Abgeordneten Sonja Steffen, Christine Lambrecht, Dr. Peter Danckert, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Änderung des Vormundschaftsrechts und weitere familienrechtliche Maßnahmen **BT Drucksache - 17/2411**

Die Intention des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, den Schutz der unter Vormundschaft stehenden Kinder zu stärken, hat einhellig Zustimmung in der Fachöffentlichkeit, in der Wissenschaft, den Wohlfahrtsverbänden und gerade auch bei den besonders betroffenen Amtsvormündern gefunden. Gleiches gilt für das Anliegen der Abgeordneten der SPD und der SPD-Fraktion, die Qualität bei der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften in noch weitergehendem Maße zu fördern und sicherzustellen. All dies vor dem Hintergrund, dass nicht abgewartet werden darf, bis die überfällige grundlegende Reform des Vormundschaftsrechts vom Gesetzgeber geleistet werden kann. Hat doch das Vormundschaftswesen außer leichten Korrekturen keine Novellierung seit den Anfängen des BGB erfahren, ganz im Gegensatz zu den verwandten Rechtsgebieten des Betreuungsrechts für Erwachsene und dem Familienrecht.

1. Zusammenfassung:

(Seite 1 – 3)

1.1 Zu Art. 1 Nr. 1 (4 und 5) des Gesetzentwurfs (§ 1793 Abs. 1a - neu - BGB) Monatliche Besuche beim Mündel in üblicher Umgebung

Besondere Bedeutung kommt der persönlichen Beziehung zum Mündel und der Kenntnis von dessen Lebensverhältnissen zu. Der Vormund kann seine Schlüsselfunktion zum Schutz des Kindeswohls nur wahrnehmen, wenn er auf Grund einer Vielzahl von Kontakten zum Mündel das notwendige Vertrauensverhältnis herstellen und eine tragfähige Beziehung aufbauen und aufrecht erhalten kann. Er kann nur dann Gefährdungen erkennen und verantwortlich zum Schutz des Kindes handeln, wenn er dessen Lebensumstände realistisch einzuschätzen vermag. Der Vormund muss also zu Recht guten Grund haben, um von dieser grundsätzlichen Verpflichtung zu monatlichen Besuchskontakten verantwortlich Abstand nehmen zu können. Genau dies umschreibt der Gesetzesvorschlag und sichert es in Nr. 4 und 5 ab.

1.2 Zu Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 1800 S. 2 – neu –BGB) Persönliche Förderung und Gewährleistung der Erziehung

Das **eigene Erziehungsrecht des Vormunds**, welches aus der Eingriffsschwelle des § 1837 Abs. 4 BGB hergeleitet wird, macht ihn zum Garanten des Kindeswohls „an Eltern statt“. Der Gesetzgeber bekräftigte folgerichtig diese **Garantenstellung des Vormunds** in eigener Person. Dies ist gerade deshalb geboten, da bei der Führung von Vormundschaften durch Behörden und Vereine dem Grundsatz der persönlichen Führung in besonderer Weise Rechnung getragen werden muss. Denn nur um die Vorteile der Vormundschaftsführung durch diese

Institutionen zu nutzen, wurde da auf die persönliche Benennung von Mitarbeitern verzichtet. Dies darf dem Mündel nicht zum Nachteil gereichen.

1.3 Weitergehender Vorschlag
Zu Art. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 1800 S. 2 – neu –BGB)
Der Vormund handelt „an Eltern statt.“

In dem neu einzufügenden Satz 2 sind hinter den Worten „der Vormund hat“ die Worte „**an Eltern statt**“ einzufügen.

Begründung: Der Vormund steht den Eltern gleich. Ihm kommt ein **eigenes Erziehungsrecht** (siehe 1.2.) an Eltern statt zu, in dem er den gleichen Schutz gegen Eingriffe wie die Eltern genießt, vgl. § 1837 Abs. 4 BGB. Die den **Eltern gleiche Garantenstellung des Vormunds** bekräftigt die UN-Kinderrechtskonvention in Art. 18 Abs.1 S. 2 KrK. Die Unterzeichnerstaaten haben die **Eltern und den Vormund** gleichermaßen bei der Erziehung der Kinder in angemessener Weise zu unterstützen. Diese Verantwortung des Vormunds für das Kindeswohl geht weit über die gesetzliche Vertretung als solche hinaus. Im Gegensatz zum rechtlichen Betreuer, der auf die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten beschränkt ist, vgl. § 1901 Abs. 1 S.1 BGB, handelt der Vormund an Eltern statt. Dies ist vom Gesetzgeber zu bekräftigen.

1.4 Weitergehender Vorschlag
Zu Art. 1 Nr. 4a - neu – des Gesetzentwurfs
Hilfepläne (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) sind Berichten beizufügen

In § 1840 Abs. 1 wird ein weiterer Satz angefügt:

„Hilfepläne nach § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII sind jährlich als Ergänzung zum Bericht einzureichen, soweit sie für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind.“

Begründung: Das Familiengericht wird dadurch in die Lage versetzt, die **Wirksamkeit seiner Gebote** nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB zu überprüfen und das Zusammenwirken des (Amts-) Vormunds mit den Jugendämtern zum Schutz von Kindeswohlgefährdung sicherzustellen. Die Hilfepläne nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sind vom Jugendamt verpflichtend mit dem Personensorgeberechtigten, dem Vormund mindestens einmal jährlich aufzustellen, und müssen ein schlüssiges **Kinderschutzkonzept** enthalten.

1.5 Zu Art. 2 § 55 Nr. 1 des Gesetzentwurfs
Die Begrenzung der Fallzahl auf höchstens 50 Fälle

Die Festlegung einer **Fallzahlgrenze von 50** Fällen gibt den **wichtigsten Wirkfaktor** für die Qualität der Vormundschaftsführung der Amtsvormünder vor. Erfahrungswerte aus den Vormundschaftsvereinen und die den Vereinen auferlegten Vorgaben von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, lassen diese gesetzliche Vorgabe zur Sicherung der Qualität als unverzichtbar erscheinen. Nur mit dieser Beschränkung kann der Amtsvormund als Garant für das Kindeswohl an Eltern stelle in die Pflicht genommen werden.

Ein gravierendes, eher **verstecktes Hemmnis** für die Arbeit der Amtsvormünder stellt die Vermischung mit den Tätigkeiten eines Beistands dar, insbesondere mit denen zur Unterhaltsbeitreibung nach § 1712 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Auch Urkundstätigkeiten und Beratungstätigkeiten, sowie die Führung von Sorgeregistern sind weitere häufig mit der Amtsvormundschaft zu deren Nachteil verbundene Aufgaben.

1.6 Zu Art. 2 § 55 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Persönlicher Kontakt des Amtsvormunds, Förderung der Erziehung

Wie aus dem weiter gehenden Antrag unter 1.3 zu § 1800 Satz 2 – neu – BGB zu entnehmen ist, ist der Amtsvormund die Person, der **an Eltern statt** die Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels persönlich übertragen ist. Das heißt, der Amtsvormund ist mehr als der rechtliche Betreuer des Erwachsenen, der in erster Linie gesetzlicher Vertreter des Betreuten nach den Willen des Gesetzgebers sein soll, gl. § 1901 BGB. Ist er zu Recht zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu verpflichtet, muss ihm dies auch behördenintern möglich gemacht werden. Die Formulierung in Art. 2 Nr. 2 – neu – bleibt hinter der **Ersatzelternschaft** zurück, wo der Bediente nur als „gesetzliche Vertreter des Kindes oder Jugendlichen“ bezeichnet wird.

1.7 Weitergehender Vorschlag Zu Art. 2a – neu - des Gesetzentwurfs Änderung des FamFG: Eigenes Anhörungsrecht des Vormunds

In § 160 Abs. 1 S. 1 und 2 FamFG werden jeweils hinter den Worten „die Eltern“ die Worte „und den Vormund“ eingefügt.

Begründung: Nur den Eltern und nicht dem (Amts-) Vormund steht nach § 160 Abs. 1 S. 1, 2 FamFG ein Anhörungsrecht zu. Das Jugendamt hat zwar ein Anhörungsrecht nach § 162 Abs. 1 FamFG bei den die Person des Kindes betreffenden Verfahren. Dort wird das Jugendamt aber nur mit seiner Aufgabe, der Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrages, gesehen, vgl. § 8 a SGB VIII. Dazu zählt insbesondere auch die Abstimmung mit dem Familiengericht bei Geboten gegenüber den Eltern nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei wird der Amtsvormund nicht als eigenständiger Teil des Jugendamtes wahrgenommen. Im FamFG ist das eigene Erziehungsrecht des Vormunds an Eltern statt anhörungsrechtlich zu verankern. Dieses neue Anhörungsrecht des Vormunds führt zu keiner Kostensteigerung, da der Vormund im Laufe des Verfahrens sich jetzt auch schon Gehör verschaffen kann. Ein **eigenes Anhörungsrecht des Vormunds** trägt aber wesentlich dazu bei, die eigenständige Stellung des Vormunds, und gerade auch des Amtsvormunds im Verfahren bezogen auf das Jugendamt, deutlich zu machen. Damit wird der Vormund gleichermaßen wie die Eltern in angemessener Weise bei der Wahrnehmung seiner Rechte zum Schutz der Kinder gestärkt, vgl. Art. 18 Abs.1 S. 2 UN-KrK.

1.8 Antrag der Abgeordneten und der SPD Fraktion Zu II. 3. b) d) e) f) und h) Gewinnung von Vormündern

Der **Mangel an Vormündern** begleitet die Vormundschaft seit jeher. Die vermehrte Gewinnung, Unterstützung und der Vorrang von ehrenamtlichen Vormündern dürften keinen Erfolg versprechen. Bei den üblichen konflikträchtigen familiären Lebenslagen der Mündel ist eine ehrenamtliche Vormundschaft nur ausnahmsweise und mit hohem Einsatz professioneller Kräfte zur Hilfestellung möglich. Auch in der vorrangigen Bestellung beruflicher Einzelvormünder liegt keine Lösung. Diese verfügen weder über den notwendigen institutionellen Rückhalt noch werden ausreichende Verdienstmöglichkeiten geboten. Beide Wege waren bisher schon möglich, hatten aber in der Praxis keinen Erfolg.

Als Erfolg versprechend wird der Vorschlag zur Regelung der Vergütung für den Mitarbeiter der Vormundschaftsvereine, vergleichbar zu dem des Vereinsbetreuers gesehen.¹

¹ Abschlussbericht (16. Legislaturperiode) der von Justizministerin Brigitte Zypis eingesetzten Arbeitsgruppe "Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls " S. 40, www.bmi.de/ag-kindeswohl, Eckpunkte zum Reformbedarf in der Vormundschaft und Pflegschaft - Vorschläge der Unterarbeitsgruppe - siehe 2. 4 S. 5.

1.9 Antrag der Abgeordneten und der SPD Fraktion Zu II. 3. j) Vermeidung von Interessenkonflikten im Jugendamt

Ein Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) ist immer dann zu bestellen, wenn der Vormund auf Grund von Interessenkonflikten an der Ausführung seines Amtes gehindert ist. Umso mehr müsste dies bei der Auswahl des Vormunds zur **Vermeidung von Interessenkonflikten** gelten. Dazu bedarf es einer Struktur wie in den Vormundschaftsvereinen, die es den Mitarbeitern ermöglicht, sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Mündel zu orientieren (§ 1791a Abs. 3 S. 1 BGB). Der Amtsvormund als Mitarbeiter des Jugendamtes dagegen steht in einem immanen Interessenkonflikt. Das Jugendamt hat als Sozialleistungsbehörde über die Hilfen zur Erziehung zu entscheiden (§§ 27 ff SGB VIII), auf die der Amtsvormund einen Anspruch als Personensorgeberechtigter hat. Gleichmaßen übt das Jugendamt auch gegenüber dem Amtsvormund das staatliche Wächteramt aus. Nur eine eigene Vormundschaftsbehörde könnte diese Problematik etwas abmildern.

2. Erläuterungen:

(Seite 4 - 8)

2.1 Erl. zu 1.1 der Zusammenfassung

Zu Art. 1 Nr. 1 (4 und 5) des Gesetzentwurfs § 1793 Abs. 1a - neu - BGB) Monatliche Besuche beim Mündel in üblicher Umgebung

Eine **verlässliche Vertrauensbeziehung** zum Mündel und das Wissen um dessen Lebensumstände sind die Grundlage für die Förderung des Mündels und die Gewährleistung des Kindeswohls. Oftmals stellt die MitarbeiterIn des Vereins mit ihren Teamkollegen die einzige dauerhafte, verlässliche, erwachsene Vertrauensperson im Leben der Mündel und Pfleglinge dar. Gerade die stabilen Teams der Vormundschaftsvereine sichern die Kontinuität in der Vormundschaftsführung. Für den Gesetzgeber war dies der Grund von der namentlichen Benennung der Vormünder im Verein abzusehen.² So werden aus der Sicht der Mündel die Abwesenheit bei Urlaub, das Fehlen bei längerer Krankheit und gerade auch der eher seltene personelle Wechsel, wegen der geringen Fluktuation in den Vormundschaftsvereinen, verkraftbar. Springen die KollegInnen in Notfällen ein, wird dies von den Mündeln als eine besondere Verpflichtung des Vereins für sie erlebt.

Im Gegensatz dazu waren bisher bei Amtsvormündern als die größten Hemmnisse für eine belastbare Vertrauensbeziehung zum Mündel, die oftmals fehlenden oder weniger intensiven persönliche Kontakte anzusehen. Der **Wirkfaktor für eine persönliche Beziehung des Amtsvormundes zum Mündel** ist die gesetzliche Verpflichtung gegenüber dem Familiengericht, die Häufigkeit der Besuche und die Gründe für eine geringere Zahl von Besuchen, im jährlichen Bericht darlegen zu müssen, vgl. Art. 1 Nr. 4 des Entwurfes. Dies dürfte die Legitimation für die Arbeit des Amtsvormundes in der Behörde wesentlich steigern.

Kinderschutz kann nur durchgesetzt werden, wenn auch die erforderlichen Kontrollmechanismen eingebaut werden. Entsprechende Berichtspflichten bei Vormündern allgemein, wie unter Nr. 4 eingeführt und unter Nr. 5 sanktioniert tragen dem entschlossen Rechnung.

Als **besonderes Hemmnis** für eine kontinuierliche Vormundschaftsführung ist der vom Gesetz als Regelfall vorgeschriebene Wechsel des Amtsvormunds beim Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Mündels anzusehen, vgl. § 87c Abs. 3 Satz 1 BGB. Die in Satz 2 geregelte Verpflichtung des Jugendamtes (grundsätzlich) einen Antrag auf Entlassung an das Familiengericht zu stellen, auch wenn mit einer Rückkehr an den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt zu

² BT-Drucks. III/2854/9.

rechnen sein wird, fördert den Beziehungsabbruch gegenüber dem Mündel. Trifft doch die Bereitschaft der Gerichte zur Abgabe von Vormundschaften auf die Tendenz bei Jugendämtern, dass tätig werden von den Diensten außerhalb des üblichen örtlichen Zuständigkeitsbereichs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Gerade aber die Kontinuität in der Vormundschaftsführung der Vereine stellt einen besonderen Wert aus der Sicht der Mündel dar. Dabei sichern gleiche Fördervereinbarungen zu Gunsten der Vereine mit einer Vielzahl von Jugendämtern stabile wirtschaftliche Verhältnisse der Vereine in der Vormundschaftsführung, auch wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Mündels und damit das für die Förderung zuständige Jugendamt ändert.

2.2 Erl. zu 1.2 der Zusammenfassung **Zu Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 1800 S. 2 – neu –BGB)** **Persönliche Förderung und Gewährleistung der Erziehung**

Nur wenn der Vormund auch in den Jugendämtern und Vereinen persönlich zur Vormundschaftsführung verpflichtet ist, wird er in der **Erfüllung seiner Garantenstellung** bestärkt. Er wird dann in die Lage versetzt unmittelbar in seiner Person für die Förderung und die entsprechenden Erziehungsbedingungen des Mündels Sorge zu tragen. Dann verbinden sich die Vorteile der Institution mit der persönlichen Verantwortlichkeit der Fachkräfte. Zu Recht hat dann der Gesetzgeber von einer persönlichen Benennung des Vormunds abgesehen (s. Fußnote 2).

2.3 Erl. zu 1.3 der Zusammenfassung **Weitergehender Vorschlag** **Zu Art. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (§ 1800 S. 2 – neu –BGB)** **Der Vormund handelt „an Eltern statt.“**

Der **Vormund ist der Garant des Kindeswohls** „an Eltern statt“. Ihm steht ein **eigenes Erziehungsrecht** gegenüber dem minderjährigen Mündel zu³. Eingriffe in dieses Erziehungsrecht sind an die gleichen Voraussetzungen gebunden, die dem Familiengericht eine Einschränkung der elterlichen Sorge gegenüber den Eltern ermöglichen, vgl. § 1837 Abs. 4 BGB. Wenn die **Elternersatzfunktion** des Vormunds so betont wird, dann bedeute dies auch für den Amtsvormund ein sehr hohes Maß an persönlicher Verantwortung. Dies geht weit über die die Formulierung in Art. 2 Nr. 2 – neu - hinaus, wo der Bedienstete als „gesetzliche Vertreter des Kindes oder Jugendlichen“ beschrieben wird.

2.4 Erl. zu 1.4 der Zusammenfassung **Weitergehender Vorschlag** **Zu Art. 1 Nr. 4a - neu – des Gesetzentwurfs** **Hilfepläne (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) sind Berichten beizufügen**

Der **Hilfeplan** nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII stellt bei der Gewährung von längerfristigen erzieherischen Hilfen nach den §§ 27 ff SGB VIII mit seinem individuellen, zeitnahen Kinderschutzkonzept, **das** Instrumentarium zur Vorbeugung von Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern dar⁴. Gesetzlich verpflichtet zur Aufstellung ist das Jugendamt als die die Kinder- und Jugendhilfeleistungen gewährende Behörde. Dabei wäre der Amtsvormund als Personensorgeberechtigter zwingend zu beteiligen, weil er letztlich die Verantwortung für die Durchführung der Leistungen in den ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und

³ Palandt / Diederichsen § 1837 Rdnr. 8

⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.09.2006 in NDV 2006, 494, 499 und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung vom 03.05.2006 in NDV 2006, 343, 349, zu 4. Hilfeplan und Kindeswohlgefährdung; in internen Papieren des Deutschen Vereins zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen – ein Orientierungshilfe zu § 8a SGB VIII - wurde sehr deutlich auf die **Schutzdimension des Hilfeplans, mit Schutzplan und Schutzplanung**, hingewiesen, insbesondere schon auf die Gewährung von erzieherischen Hilfen bei bloßer Nichtgewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII, noch weit vor einer Kindeswohlgefährdung.

Diensten der Jugendhilfe hat. Diese Hilfepläne müssten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zur Überprüfung der Geeignetheit und weiteren Notwendigkeit der Hilfe vom Jugendamt erstellt werden. Gerade hier zeigen sich aber im regionalen sehr unterschiedlichen Defizite, was sowohl die Erstellung der Hilfepläne in jedem Fall, deren Überprüfung als auch die Beteiligung der Amtsvormünder betrifft.

im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes ist es notwendig, dem Hilfeplan als dem wichtigsten Instrumentarium zur Steuerung der Wirksamkeit und Geeignetheit erzieherischer Hilfen mehr Geltung zu verschaffen. So weit in Kindschaftssachen Hilfepläne zur Beurteilung der Geeignetheit und Durchführung von Hilfen zur Erziehung für das Gericht notwendig sind, sind diese in die Berichtspflicht aufzunehmen. Damit wird die Verbindung der Kinder und Jugendhilfe zum Familiengericht festgeschrieben. Höhere Kosten sind damit nicht verbunden. Dies dürfte eher zu einer Kostenersparnis führen, da die Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts begünstigt wird.

2.5 Erl. zu 1.5 der Zusammenfassung Zu Art. 2 § 55 Nr. 1 des Gesetzentwurfs Die Begrenzung der Fallzahl auf höchstens 50 Fälle

Vormundschaftsvereine können auf Dauer mit bis zu 1200 anrechenbaren Arbeitsstunden pro Mitarbeiter bei ihren Anträgen auf Vergütung an die Justiz rechnen. Bezogen auf die Höchstzahl von 50 Fällen bedeutet dies eine Zahl von durchschnittlich 24 h pro Fall und Jahr. Zum gleichen Ergebnis kommt die kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2004(S. 16). Eine Mehrbelastung an Fällen, verbunden mit einer geringeren Anzahl als 24 Stunden, wird vom dortigen regionalen Arbeitskreis aufgrund praktischer Erfahrungen für eine fachlich qualifizierte Aufgabenwahrnehmung als ungenügend erachtet.

Letztlich sind die **Anforderungen von Vertragspartnern** an die Qualität der zu erbringenden Leistung immer ein sicherer Maßstab dafür, was im eigenen Haus an Qualität erbracht werden müsste. So wird im bayerischen Regierungsbezirk Oberpfalz von allen dortigen Jugendämtern bei der Finanzierung von Vormundschaften und Pflegschaften der Vormundschaftsvereine eine Fallzahl von 46 Fällen als Obergrenze festgelegt. Seitens der Stadt München wird bei einer Förderung der Vormundschaftsvereine die Fallzahl 40 vorgegeben. In den Richtlinien des Bayerischen Landesjugendamtes vom 01.03.2010⁵ wird eine ausreichende Zahl von Fachkräften in der Regel nur dann als gegeben angesehen, wenn 30 Fälle pro MitarbeiterIn nicht überschritten werden.

Festzustellen ist damit, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchsetzung fachlicher Mindeststandards gegenüber Vormundschaftsvereinen möglich ist. Zum Schutz des Kindeswohls ist der Gesetzgeber gefordert behördenintern die gleichen Vorgaben verpflichtend zu machen.

Ein sehr gravierendes **Hemmnis** für die Arbeit der Amtsvormünder stellt die **Vermischung mit den Tätigkeiten eines Beistands mit den Aufgaben auch der Unterhaltsbeitreibung** nach § 1712 Abs. 1 Nr. 2 BGB dar. Da zum 01.07.1998 die Unterschiede im Unterhaltsrecht zwischen "nicht ehelichen Kindern und ehelichen Kindern" beseitigt wurden, müssen sich nunmehr die Beistände bei Unterhaltsprozessen mit Fachanwälten für Familienrecht auseinandersetzen. Der Amtsvormund aber wurde durch das Kick⁶ zum 01.04.2006 nachhaltig bezogen auf Unterhaltsstreitigkeiten entlastet. Jetzt wird seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag an Stelle übergeleiteter Unterhaltsforderungen bei Jugendhilfeleistungen erhoben. Dies ist jetzt Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Dagegen ist der Beistand gefordert, in Abstimmung mit den Finanzkassen der Länder und der Stelle für Unterhaltsvor-schussleistung, im eigenen Amt den Rückersatz von Leistungen nach dem Unterhaltsvor-

⁵ Richtlinien des Bayerischen Landesjugendamtes vom 01.03.2010 "Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG", Ziffer 4.1 in Satz 2.1

⁶ Kinder und Jugendhilfeerweiterungsgesetz vom 8.9.05

schussgesetz möglichst hoch zu halten. Da messbare Leistungen „mehr“ zählen liegt es nahe, dass in der Praxis die Arbeit zu Gunsten des Mündels eher wegen der Tätigkeiten im Rahmen der Unterhaltsbeitreibung hintangestellt wird. Abgesehen davon, dass auch Urkundstätigkeiten und Beratungstätigkeiten, sowie die Führung von Sorgeregistern, die Amtsvormünder als weitere mit der Beistandschaft verbundene und damit als vermischte Aufgaben, in Beschlag nehmen können. Eine Aufgabenentmischung zu Gunsten der Amtsvormundschaft wird beispielhaft von den Landesjugendämtern der Landschaftsverbände **Rheinland und Westfalen** gefordert⁷. Bestrebungen eine solche Aufgabenvermischung abzustellen dürften mit der Organisationshoheit kommunaler Träger in Konflikt geraten. Die Vormünder im Verein kennen solche Interessenkonflikte nicht.

**2.6 Erl. zu 1.6 der Zusammenfassung: Siehe hierzu 2.1, 2.2 und 2.3
Zu Art. 2 § 55 Nr. 2 des Gesetzentwurfs
Persönlicher Kontakt des Amtsvormunds, Förderung der Erziehung**

**2.7 Erl. zu 1.7 der Zusammenfassung: (-----)
Weitergehender Vorschlag
Zu Art. 2a – neu - des Gesetzentwurfs
Änderung des FamFG: Eigenes Anhörungsrecht des Vormunds**

**2.8 Erl. zu 1.8 der Zusammenfassung:
Antrag der Abgeordneten und der SPD Fraktion
Zu II. 3. b) d) e) f) und h) Gewinnung von Vormündern**

Der **Mangel an ehrenamtlichen Vormündern** konnte noch nie gelöst werden. Vielfältige, regional sehr unterschiedliche Lösungsansätze zur Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder, konnten keinen Wandel bewirken. Der Grund für die Bestellung des Vormundes sind heute in der Regel das Kindeswohl gefährdende Umstände in den Familien, die zu einer Entziehung des Sorgerechts führen.⁸ In der überwiegenden Zahl der Fälle führt deshalb an der professionellen Führung von Vormundschaften kein Weg vorbei. Ehrenamtliche Vormünder wären mit der Betreuung, der „in der Mehrzahl vernachlässigten, misshandelten oder missbrauchten Kinder, die zum Teil erheblich traumatisiert sind“,⁹ sehr schnell überfordert. Auch sind ihnen in ihrem privaten Bereich die familiären Konfliktgespräche kaum zumutbar¹⁰. Werden sie dennoch mit der Vormundschaftsführung in Ausnahmefällen betraut, ist auf Grund der konflikträchtigen familiären Lebenslage der Mündel hoher Einsatz professioneller Kräfte zur Hilfestellung notwendig. Auch der Beratungsbedarf durch die Rechtspfleger an den Familiengerichten steigt enorm.

Auch in der **vorrangigen Bestellung beruflicher Einzelvormünder** dürfte keine Lösung dieses Problems zu finden sein. Professionelle Einzelvormünder verfügen nicht über den notwendigen institutionellen Rückhalt, um die heute mit allen Mitteln geführten Auseinandersetzungen unbeschadet freiberuflich überstehen zu können. Zeigt sich doch schon bei den Jugendämtern und den Vereinen, dass ohne intensive kollegiale Beratung, Unterstützung im Team und die Arbeit mehrerer Kollegen in hoch streitigen Fällen, der Schutz des Kindeswohls nicht mehr

⁷ Aufgabenentmischung, Arbeits- und Orientierungshilfe der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen vom 1.7.10

⁸ Abschlussbericht (16. Legislaturperiode) der von Justizministerin Brigitte Zypris eingesetzten Arbeitsgruppe "Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls " S. 40, www.bmj.de/ag-kindeswohl.

⁹ Abschlussbericht (16. Legislaturperiode) der von Justizministerin Brigitte Zypris eingesetzten Arbeitsgruppe "Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls " S. 40, www.bmj.de/ag-kindeswohl, Eckpunkte zum Reformbedarf in der Vormundschaft und Pflegschaft - Vorschläge der Unterarbeitsgruppe – siehe I. S. 1.

¹⁰ Bathke in JAmt 2006, 165, 168, die von der erfolgreichen Arbeit (fachlich begleiteter) ehrenamtlicher Vormünder bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (ohne die üblichen familiären Konflikte) berichtet.

sichergestellt werden kann. Auch die Verdienstmöglichkeiten für die beruflichen Einzelvormünder sind ungenügend. Ausgehend von 1200 Leistungsstunden bei einem Stundensatz von € 33,50 bei einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, vgl. § 3 S. 2 Nr. 2 VBVG können einschließlich des Aufwendersersatzes in den Vereinen vergleichbar kaum mehr als € 50.000.--erlöst werden. Die Erhöhung des Stundensatzes auf Grund hoher Vermögen bei Mündeln ist in der Praxis äußerst selten möglich. Werden deutlich mehr Stunden in Rechnung gestellt, ist die Glaubwürdigkeit in den Augen der Gerichte gefährdet. Dies war mit ein Grund für die Einführung von Vergütungspauschalen im Betreuungsrecht. Die Einführung solcher Pauschalen für die Vergütung der Berufsvormünder ist aber wegen der sehr unterschiedlichen, sich stark verändernden und im Vorhinein nicht absehbaren Belastung bei dem einzelnen Mündel kaum möglich. Es ist davon auszugehen, dass die seit dem 01.07.2005 gleich gebliebenen Vergütungssätze in den nächsten Jahren kaum eine wesentliche Erhöhung erfahren dürften. Damit dürfte bei der Vormundschaft als alleiniger Erwerbsquelle, eine auskömmliche Vergütung für den beruflichen Vormund nur schwer zu erlangen sein.

Dass sowohl der **private als auch der berufliche Vormund als Personensorgeberechtigter**, bei der Durchsetzung seines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung für das Kind nach §§ 27ff SGB VIII, das volle **Kostenrisiko** trägt, und keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat, ist den wenigsten bewusst. Verfahrens- und Prozesskostenhilfe wird von den Gerichten bisher üblicherweise den vormundschaftsführenden Vereinen gewährt. Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter dagegen setzt Ansprüche des Betreuten als bloßer gesetzlicher Vertreter in dessen Namen ohne eigenes Prozessrisiko durch.

2.9 Erl. zu 1.9 der Zusammenfassung: Antrag der Abgeordneten und der SPD Fraktion Zu II. 3. j) Vermeidung von Interessenkonflikten im Jugendamt

Als das **entscheidende Hemmnis bei der Führung der Amtsvormundschaft** ist die **Aufgabenvermischung** mit den damit verbundenen **Rollenkonflikten** anzusehen. Wie soll der Amtsvormund des Jugendamtes das Vertrauen der Eltern gewinnen, denen vielfach das Sorge-recht auf Antrag des Jugendamtes nach den §§ 1666,1666 a BGB beschränkt oder ganz entzogen wurde. Wie soll der Amtsvormund den Eltern vermitteln, dass ihm als Personensorgeberechtigten der Anspruch auf erzieherische Hilfe für ihr Kind zusteht.

Wie soll der Amtsvormund ihnen verständlich machen, dass er allein auf sich gestellt ihrem Wunsch und Wahlrecht entsprechend, vgl. § 5 SGB VIII, gegen die eigene Behörde zur Durchsetzung seiner Ansprüche vorgehen müsste. Als Amtsvormund erhält er keinen Rechtsrat vom Rechtsamt des Trägers der Behörde. Es ist ihm verwehrt Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, „um der Behörde in seiner Person“ einen Anwalt gegen die Behörde beordnen lassen zu können.

§ 16 SGB X schließt die Personen von der Vertretung der Behörde aus, die beteiligt sind oder selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können. Der Ausschluss derer, die eigene wirtschaftliche Interessen am Ausgang des Verfahrens haben, müsste umso mehr für das Jugendamt als Behörde gelten, welches „eigene Ansprüche“ gegen sich selbst, zu Gunsten eines minderjährigen Hilfebedürftigen, geltend machen soll.

Nur die Familiengerichte könnten beim Geboten nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB, wenn ein Amtsvormund tätig wird, in der Regel einen Ergänzungspfleger bestellen, vgl. §§ 1796 Abs. 2, 1909 BGB. und so Abhilfe schaffen. Eine eigene Vormundschaftsbehörde, vergleichbar der Betreuungsbehörde, würde diesen Interessenkonflikt zumindest abmildern. Einen Anspruch des Kindes selbst auf erzieherische Hilfe gegen das Jugendamt wird nur die große Lösung im SGB VIII erzeugen können.

3. Schluss

Der Schutz des Kindeswohls durch die Stärkung der Vormundschaft hat letztlich drei Aufgabenstellungen:

Das eigene Erziehungsrecht des Vormundes (§1837 Abs. 4 BGB) „an Eltern statt“ als Merkmal der Ersatzelternschaft ist im BGB deutlich zu machen. Dann bewirkt die persönliche Sorge des (Amts-) Vormundes für die Förderung und Gewährleistung der Erziehung eine Garantenstellung für das Kindeswohl.

Der Vormund ist in seiner Garantenstellung für die Gewährung der Rechte der Kinder und Jugendlichen (Art. 18 Abs. 1 S. 2 UN-KrK) wie die Eltern zu unterstützen. Dies bezieht sich neben verantwortbaren Fallzahlen auch auf die Verfahrensvorschriften im FamFG. Ein Anhörungsrecht für den (Amts-) Vormund gibt ihm die Möglichkeit seine Aufgabe auch im Verfahren wahrzunehmen.

Die Befugnisse des Familiengerichts, bezogen auf Gebote, der Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfeleistungen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB) sind mit dem Hilfeplan, als dem Steuerungsinstrument bei erzieherischen Hilfen (§§ 27 ff SGB VIII) zu verknüpfen. All dies kann durch entsprechende Berichtspflichten gegenüber dem Familiengericht kontrolliert und gesichert werden.

Helmut Schindler
Rechtsanwalt und Justitiar

Siehe weiter

„Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige“
Hrsg. Prof. Dr. Helga Oberloskamp, 3. Auflage, C.H. Beck München 2010
Besonderheiten bei der Vereinsvormundschaft/-pflegschaft/-beistandschaft und Verfahrensbeistandschaft der Verfasser in den §§ 13 und 14.